

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8160-00

Stuttgart, 26.09.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 22.11.2011
Betreff Stadtwerke Stuttgart GmbH - Initiatorin und Miteigentümerin der "Kommunalen Netzgesellschaft Baden-Württemberg"

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Mögliche Optionen einer Beteiligung der Landeshauptstadt an der EnBW Reg AG wurden von Horvath & Partners untersucht und im Unterausschuss Stadtwerke in der Sitzung am 20. Juli 2011 vorgestellt. Unabhängig von den gesellschaftsrechtlich darstellbaren Vorgängen wäre mit einer Beteiligung an der EnBW Reg AG nicht automatisch das Eigentum und das Wegenutzungsrecht für die derzeit in der EnBW Reg AG liegenden Netze verschiedener Kommunen vorhanden.

Diese Netze und die Wegenutzungsrechte sind gemäß den energiewirtschaftlichen Vorschriften in einem wettbewerblichen Verfahren, das transparent, diskriminierungsfrei und ergebnisoffen ist, zu vergeben. Neben der Landeshauptstadt befinden sich momentan zahlreiche weitere Kommunen, deren Netze in der EnBW Reg AG liegen, in einem solchen Verfahren.

Die derzeitigen Aktivitäten der Stadtwerke Stuttgart GmbH gehen in eine andere Richtung. Die Stadtwerke arbeiten am Aufbau der Vertriebsaktivitäten und befassen sich mit ersten Überlegungen zu Investitionen in erneuerbare Energien. Daneben beschäftigen sie sich intensiv mit der Angebotserstellung zum Konzessionsverfahren, bei dem sich die Stadtwerke sowohl alleine als auch als Kooperationspartner beworben haben. In Anbetracht der Einwohnerzahl und der Bedeutung und Größe des Stuttgarter Netzes zeichnet sich ab, dass eine eigene Netzgesellschaft in Stuttgart die kritische Größe für einen wirtschaftlichen Netzbetrieb ohne weiteres übersteigt. Der Ausgang des Konzessionsverfahrens ist derzeit noch offen. Die Entscheidung über die Konzessionsvergabe wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 getroffen.

Inwieweit die Bürgerschaft in die künftigen Strukturen der Stuttgarter Energieversorgung einbezogen werden kann, hängt wesentlich vom Ausgang des Konzessionsverfahrens ab. Maßgeblich ist letztendlich, wer das Wegenutzungsrecht erhält, und ob dann ein Unternehmen alleine oder in Kooperation mit einem Partner handelt.

Der im Antrag vorgeschlagene Weg einer landesweiten Netzgesellschaft sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>